



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 13. Juli 2022

Nummer 27

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Erarbeitung einer Strategischen Umweltprüfung des Programms für den Fonds für einen gerechten Übergang des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027	595
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Verlängerung der Planungssicherung nach § 2c Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in den Regionen Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel	595
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15848 Beeskow	596
Ablehnung des Antrags für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Baruth/Mark OT Petkus	597
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	598
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg	
Erste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg vom 25.05.2020	599

Inhalt	Seite
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Bestätigung der Jahresrechnung 2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	600
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2022	600
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf 2022 des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ...	601
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Gesamtvollstreckungssachen	603
Güterrechtsregistersachen	603
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	603
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	604

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Erarbeitung einer Strategischen Umweltprüfung des Programms für den Fonds für einen gerechten Übergang des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 22. Juni 2022

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie erarbeitet zurzeit das Programm für die Umsetzung des Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund - JTF), welches gemeinsam mit dem Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung des Landes Brandenburg (EFRE-Programm) als sogenanntes Multifondsprogramm in der Förderperiode 2021-2027 umgesetzt wird.

Für dieses Programm wird gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 2.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wird gegenwärtig der Umweltbericht nach § 40 UVPG erstellt. Im Umweltbericht werden die sich aus der Programmstrategie und den vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

§ 42 UVPG schreibt vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen einer Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich der Umweltwirkungen des JTF-Programms haben soll. Dazu hat die Verwaltungsbehörde des Programms gemäß § 42 Absatz 1 und 2 UVPG eine öffentliche Auslage des Entwurfs des Multifondsprogramms und des dazugehörigen Umweltberichts für den JTF sowie der zugrundeliegenden Territorialen Pläne für einen gerechten Übergang (Territorial Just Transition Plans - TJTP) vorgesehen. Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sicherzustellen, werden die Dokumente ebenfalls über eine Internetseite verfügbar gemacht.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, die Dokumente vom

15. Juli 2022 bis 15. August 2022

im Haus 2 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie, Brunnenallee 2, 14478 Potsdam

während der Zeiten von montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12 Uhr und 15 Uhr, freitags zwischen 9 Uhr und 11.30 Uhr einzusehen.

Zusätzlich können die Dokumente im Internet unter der Adresse

<https://efre.brandenburg.de> unter der Rubrik *Förderperiode 2021-2027/Dokumente zur Förderperiode 2021-2027* abgerufen werden.

Stellungnahmen können bis zum 15. September 2022 an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Referat 55, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam oder per E-Mail an EFRE-VB-BB@mwaeb.brandenburg.de gerichtet werden.

Nach Annahme des Multifondsprogramms durch die EU-Kommission werden der Öffentlichkeit das angenommene Programm, eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das JTF-Programm einbezogen wurden, und die Maßnahmen, die zur Überwachung beschlossen wurden, zugänglich gemacht.

Verlängerung der Planungssicherung nach § 2c Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in den Regionen Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 22. Juni 2022

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 4 und 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), der zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, macht die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg folgende Entscheidungen bekannt:

1. In der gesamten Region Havelland-Fläming, bestehend aus den Landkreisen Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam, ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach § 2c Absatz 1 Satz 3 und 4 RegBkPIG für ein weiteres Jahr vorläufig unzulässig. Die im Amtsblatt für Brandenburg vom 14. Juli 2021 (ABl. S. 595) bekannt gemachte Frist wird um ein weiteres Jahr verlängert und endet mit Ablauf des 24. Juli 2023, wenn nicht vorher die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 7 RegBkPIG für ein Ende der vorläufigen Unzulässigkeit eintreten.
2. In der gesamten Region Prignitz-Oberhavel, bestehend aus den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prig-

nitz, ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach § 2c Absatz 1 Satz 3 und 4 RegBkPlG für ein weiteres Jahr vorläufig unzulässig. Die im Amtsblatt für Brandenburg vom 14. Juli 2021 (ABl. S. 595) bekannt gemachte Frist wird um ein weiteres Jahr verlängert und endet mit Ablauf des 7. August 2023, wenn nicht vorher die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 7 RegBkPlG für ein Ende der vorläufigen Unzulässigkeit eintreten.

Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15848 Beeskow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Juli 2022

Die Firma enercity Windpark Beeskow GmbH & Co. KG, Nesestraße 24 in 26789 Leer beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15848 Beeskow, in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 2, Flurstücke 102, 109, 325 und in der Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstücke 326, 333, 354, 358, 359, 704 acht Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G05021).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m über Grund. Die Nennleistung beträgt je Anlage 5,56 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im ersten Halbjahr 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekannt-

machung vorliegen, sind **einen Monat vom 20. Juli 2022 bis einschließlich 19. August 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Straße 30, Zimmernummer 210 in 15848 Beeskow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadtverwaltung Beeskow unter der Telefonnummer 03366 42235 oder per E-Mail: bauamt@beeskow.de notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. Juli 2022 bis einschließlich 19. September 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05021** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals geson-

dert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 22. November 2022 um 10 Uhr im Saal der Spreepark-Gesundheits-GmbH Beeskow, Bertholdplatz 6 in 15848 Beeskow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Ablehnung des Antrags für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Baruth/Mark OT Petkus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Juli 2022

Der Antrag der Firma e-wikom WP Mühlberg GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 2 in 82031 Grünwald auf Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WKA auf dem Grundstück in der Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstücke 4, 18/2 und 18/3 sowie Flur 6, Flurstück 5 wird abgelehnt. Vorgesehen war der Anlagentyp Nordex N149 mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 125 m, einer Gesamthöhe von 199,9 m und einer Nennleistung von 5,7 MW.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Antrag der Firma e-wikom WP Mühlberg GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Tölzer Straße 2 in 82031 Grünwald auf Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) auf dem Grundstück

in 15837 Baruth/Mark OT Petkus, im Außenbereich, Gemarkung Petkus
Flur 7, Flurstücke 4, 18/2 und 18/3 und Gemarkung Petkus
Flur 6, Flurstück 5
in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang
wird abgelehnt.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Entscheidung sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird in der Zeit **vom 14. Juli 2022 bis einschließlich 27. Juli 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Entscheidung sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadt Baruth/Mark - Flurbereich des Bürgerbüros, Zimmer 6, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark und
- im Amt Dahme/Mark, Abteilung II - Bauamt Zimmer 205, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro
unter der Telefonnummer 033704 97210
oder Bauamt
unter der Telefonnummer 033704 97245 und
- Amt Dahme/Mark, Bauamt
unter den Telefonnummern 035451 981-26
oder 035451 981-30.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 24. Juni 2022

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), ist dem Antrag der

Lausitzer Grauwacke GmbH
mit Sitz in Oßling,
eingetragen beim Amtsgericht Dresden
im Handelsregister unter HRB 1130,

auf vollständige Aufhebung der am 28. Oktober 1993 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

**Gesteinen zur Herstellung
von Schotter und Splitt**

in dem 128 000 m² großen Feld **Großthiemig 2** (Feldesnummer: 22-692), gelegen im Landkreis Elbe-Elster, mit Datum vom 25. April 2022 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg hat am 20. Mai 2022 folgende **Erste Änderung der Satzung vom 25.05.2020** (in Kraft seit 01.12.2019) beschlossen:

Erste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg vom 25.05.2020

1. In § 1 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „VLT“ durch den Klammerzusatz „Versorgungswerk der Landtage - VLT“ ersetzt.
- 2.
- 2.1 In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „nach der Wahl“ die Worte „nach der Wahl“ gestrichen.
- 2.2 In § 7 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „und“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
3. Nach § 7 (Vorstand) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Elektronische Wahlen

Wahlen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 können in elektronischer Form stattfinden. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten bei einem digitalen Wahlportal, das die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllt. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmab-

gabe gilt diese als vollzogen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren.“

4. An § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Geschäftsführung kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Zustimmung des Vorstands Zeichnungsbefugnisse übertragen.“
- 5.
- 5.1 § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Stellt ein Mitglied, das die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag erfüllt, keinen Antrag auf Altersrente nach § 22 Absatz 1, wird der Beginn der Altersrente über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Das Mitglied kann während des Aufschubzeitraums seinen Rentenanspruch durch weitere Beitragszahlungen erhöhen.“
- 5.2 § 15 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Das Mitglied kann den Aufschub des Beginns der Altersrente jederzeit durch Stellung eines Rentenanspruchs an das Versorgungswerk beenden. Die Zahlung der Altersrente beginnt dann frühestens mit dem Monat des Antrags.“
- 5.3 An § 15 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ausgleichsberechtigte Person hat Anspruch auf Altersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres. Auf ihren Antrag wird die Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt. Sofern die Ehezeit oder, wenn dieser Zeitpunkt danach liegt, die Mitgliedschaft der ausgleichsverpflichteten Person bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat, tritt an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.“
6. An § 19 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die Waisen einer nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ausgleichsberechtigten Person tritt an die Stelle des Todes des Mitglieds der Tod der ausgleichsberechtigten Person.“
- 7.
- 7.1 In § 21 Absatz 6 Buchstabe b wird das Wort „Altersruhegeld“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.

7.2 In § 21 Absatz 9 Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

8. An § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Versorgungswerk kann Pflichtbeiträge ablehnen, soweit diese im Einzelfall die in § 5 Absatz 1 Nr. 8 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz festgelegten Höchstgrenze überschreiten.“

9.

9.1 Der Wortlaut von § 39 wird zu Absatz 1 der Vorschrift.

9.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Mitglieder des Versorgungswerks, die eine einmalige Leistung eines anderen Versorgungsträgers aus einem Versorgungsausgleich erhalten, können diese als Versorgungsabfindung in das Versorgungswerk einbringen, soweit der Höchstbeitrag nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz bezogen auf die jeweiligen Versicherungsjahre, für die der Versorgungsausgleich erfolgt, nicht überschritten wird. Das Versorgungswerk ist berechtigt, die Einbringung der Versorgungsabfindung im Einzelfall abzulehnen, wenn diese zu einer Körperschaftsteuerpflicht des Versorgungswerks führen würde. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 67. Lebensjahres tritt.“

10. § 44 erhält folgende Fassung:

„Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie bedarf der vorherigen, im Benehmen mit der Versicherungsaufsicht des Landes Brandenburg und des Landes Baden-Württemberg erteilten Genehmigung der Versicherungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 31. Mai 2022 - AZ.: Vers. 35-00-1-(U27) III B 4 - die Genehmigung zu der am 20. Mai 2022 beschlossenen Ersten Änderung der Satzung vom 25.05.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Amtsblatt für Brandenburg und dem Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündet.

Düsseldorf, den 2. Juni 2022

gez. André Kuper
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bestätigung der Jahresrechnung 2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Vom 22. Juni 2022

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat mit Beschluss-Nr. 01/2022 vom 22. Juni 2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt und mit Beschluss-Nr. 02/2022 vom 22. Juni 2022 die Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Regionalversammlung Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Eberswalde, 22. Juni 2022

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 387870 wird gebeten.

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2022

Vom 22. Juni 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 22. Juni 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	931.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.072.900 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

(2) im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	933.200 €
Auszahlungen auf	1.074.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **922.200 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **1.063.500 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **11.000 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **11.000 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 22. Juni 2022 wie folgt veranschlagt:

für die Umsetzung des Regionalen Energiekonzeptes Uckermark-Barnim:

Landkreis Barnim **7.590 €**
Landkreis Uckermark **7.590 €**

Die Zahlung der Umlagen ist zum 30. März 2022 fällig.

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 €** festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf **15.000 €** festgesetzt.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis um **30.000 €** und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als **15.000 €** des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Eberswalde, den 22. Juni 2022

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 387870 wird gebeten.

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf 2022 des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim
Vom 27. Juni 2022

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 38. Sitzung am 22. Juni 2022 den Vorentwurf des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim gebilligt und die Eröffnung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschlossen (Beschluss-Nr. BA 05/2022). Der Entwurf eines Regionalplans, seine Begründung und der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen sind nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit §§ 2 Absatz 3, 2a Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) öffentlich auszulegen und es ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Geltungsbereich des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim umfasst die Gebiete der Landkreise Uckermark und Barnim mit ihren kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden.

Der Entwurf 2022 des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim bezieht sich auf die gesamte Region Uckermark-Barnim und beinhaltet zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Themen:

- **Gewerbstandorte:** Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgetandorte, Regional bedeutsame Gewerbegebiete,

- Potenzialstandorte für die Wasserstoffproduktion und Weiterentwicklung der Standortfaktoren,
- **Rohstoffsicherung und -gewinnung:** Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Bedarfsgerechte Rohstoffgewinnung und Rekultivierung sowie Erschließung neuer Lagerstätten,
 - **Tourismus:** Vorbehaltsgebiet Tourismus, Tourismus im Berliner Umland und Touristische Fernradwege,
 - **Siedlungsentwicklung:** Vorbehaltsgebiet Siedlung und flächensparendes Bauen,
 - **Verkehr und Mobilität:** Flächendeckende Mobilitätsangebote, Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen und Verknüpfungspunkte,
 - **Regionaler Freiraumverbund:** Vorranggebiet Freiraumverbund,
 - **Klima und erneuerbare Energien:** Vorbeugender Hochwasserschutz und Windeignungsgebiete,
 - **Regionale Kooperation:** Kulturlandschaftliche Handlungsräume und Kulturlandschaftliche Handlungsräume mit besonderem Handlungsbedarf.

Der mit dem Entwurf 2022 des integrierten Regionalplans ausliegende Umweltbericht beinhaltet umweltbezogene Informationen und dokumentiert die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf den Menschen und die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Fläche, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft, die Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung. Darüber hinaus gibt der Umweltbericht Auskunft über geprüfte Alternativen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Zusammen mit der Begründung des Entwurfs 2022 des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim werden darüber hinaus ergänzende zweckdienliche Unterlagen mit weiteren Informationen bezüglich der Methodik der Festlegung, Einschätzungen und Bewertungen zu den Themen Gewerbe, Rohstoffe, Siedlung, Freiraum und Windenergie ausgelegt.

Der Entwurf 2022 des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim, bestehend aus Text und Festlegungskarte, wird mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und zweckdienlichen Unterlagen zu den Themen Gewerbe, Rohstoffe, Siedlung, Freiraum und Windenergie

vom 1. August 2022 bis einschließlich 4. Oktober 2022

bei den folgenden Stellen während der angegebenen Zeiten für jedermann zur kostenlosen Einsicht ausgelegt:

- **Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Regionale Planungsstelle,** An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 bis 16 Uhr, Dienstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 03334 3878710 (Frau Estel)).
- **Landkreis Uckermark,** Karl-Marx-Straße 1, Haus I, 4. Etage, Raum 434, 17291 Prenzlau (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr, Mittwoch von 11 bis 14 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03984 701180 (Frau Hemme)).
- **Landkreis Barnim,** Paul-Wunderlich-Haus, Counterbereich im Haus D, 3. Etage, Am Markt 1, 16225 Eberswalde (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 11 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03334 214-1845).

Der Planentwurf mit seiner Begründung, der zugehörige Umweltbericht und die zweckdienlichen Unterlagen zu den Themen Gewerbe, Rohstoffe, Siedlung, Freiraum und Windenergie sind ab dem 1. August 2022 auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim unter www.uckermark-barnim.de einsehbar.

Im Zeitraum vom Beginn der Auslegung am **1. August 2022 bis einschließlich 11. Oktober 2022** können Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung sowie zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Raumordnungsgesetz).

Stellungnahmen sind zu richten an die

**Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
oder per E-Mail an beteiligung@uckermark-barnim.de.**

Die Stellungnahmen können auch persönlich zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen abgegeben werden.

Eberswalde, den 27. Juni 2022

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem eingestellten Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Havelland-Hof-GmbH, Blumenstraße 20, 14641 Brädikow wurde die Nachtragsverteilung hinsichtlich der Quotenzahlung aus dem Insolvenzverfahren des Herrn Jan Harm de Boer (AG Potsdam AZ: 35 IN 993/04) in Höhe von ca. 8.634,55 EUR angeordnet. Die Verteilung erfolgt an die Neumassegläubiger.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung

enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 20. Juni 2022, 35 N 869/98

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Nauen

Eheleute

Frau Julia Kalouche geb. Binz, geb. am 29.04.1991 in Berlin
Herrn Bilal Kalouche, geb. am 20.08.1986 in Tripoli/Libanon
beide wohnhaft Spandauer Straße 4 A, 14624 Dallgow-Döberitz

Durch notariellen Vertrag vom 28.03.2022 ist Gütertrennung vereinbart worden.

Nauen, 02.06.2022

Az.: GR 1/22

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Alma Frederyke Sauerbrey**, Dienstausweisnummer **204460**, Kartenummer 1222, Farbe grau, ausgestellt am 15.11.2021 durch den Zentralsdienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Mathias Meißies**, Dienstausweisnummer **207284**, ausgestellt am 24.07.2012, gültig bis 30.06.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Neue Mühle Dahmetal e. V.“ (Vereinsitz: Wildau-Wentdorf 31 in 15936 Dahmetal, Postanschrift: Anhaltiner Weg 122 in 06493 Harzgerode) wurde zum 12. April 2022 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Justus Tomisch
Anhaltiner Weg 122
06493 Harzgerode

Julia Braun
Obere Straße 31
97490 Poppenhausen

Der Verein „Freundeskreis Schloss Freienwalde e. V.“, Ratenaustraße 3, 16259 Freienwalde, ist am 12. April 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Dr. Marie-Theres Suermann
Eichenallee 61
14050 Berlin

Andreas Hensel
c/o Geske Rechtsanwälte
Halbe Stadt 21
15230 Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.